

lich abspricht, dieses auch auf Grund des Staatsvertrages nicht verlangen können. Die Bedeutung des Vorbehaltes der einheimischen Gesetzgebung, auf den auch in BGE 60 I 228 verwiesen wird, ist indessen unklar (vgl. hiezu BURCKHARDT, Bundesrecht Bd. IV Nr. 1863/64). Keinesfalls kann der Vorbehalt den Sinn haben, dass die Kantone befugt wären, auf dem Gesetzeswege jede beliebige Schlechterstellung des amerikanischen Staatsbürgers einzuführen, da damit die im Staatsvertrag gewährleistete Gleichbehandlung amerikanischer und schweizerischer Bürger weitgehend illusorisch würde (vgl. die dahingehenden Befürchtungen der nationalrätlichen Kommission über die Bedeutung des Vorbehalts für die Stellung der Schweizer in den amerikanischen Unionsstaaten, BBl 1855 II 424 ff.). Die richtige Lösung dürfte darin zu finden sein, dass das kantonale Gesetzesrecht die Amerikaner in der Schweiz nur insoweit schlechter als die eigenen Kantonsbürger behandeln darf, als eine entsprechende Schlechterstellung von Angehörigen anderer Kantone vor dem Bundesrecht Bestand hätte. Geht man hievon aus, so erscheint das (allerdings auf einer andern Auslegung von Art. 1 des Staatsvertrages beruhende) Urteil BGE 60 I 220 ff., wonach der Staatsvertrag den in Amerika wohnhaften Amerikaner nicht von der Entrichtung einer Prozesskaution befreie, als richtig, denn Art. 60 BV verbietet den Kantonen nicht, ausserhalb des Kantons wohnende Schweizerbürger zur Leistung einer Prozesskaution zu verpflichten (BURCKHARDT, Komm. zur BV S. 569 bei Anm. 4). Dagegen muss das Armenrecht auf Grund von Art. 4 und 60 BV den Angehörigen (Bürgern und Einwohnern) anderer Kantone unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Wirkungen wie den eigenen Angehörigen gewährt werden und kann daher auch dem in Amerika wohnenden Amerikaner nicht vorenthalten werden.

4. — Da das Obergericht den Beschwerdeführern das Armenrecht nicht deshalb verweigern durfte, weil sie

Amerikaner sind und in Amerika wohnen, ist der angefochtene Entscheid aufzuheben. Dem weitergehenden Begehren der Beschwerdeführer um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung kann nicht entsprochen werden, weil die (von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen) rein kassatorische Natur der staatsrechtlichen Beschwerde positive Anordnungen des Bundesgerichtes ausschliesst. Ebensowenig hat sich das Bundesgericht mit dem von den Beschwerdebeklagten erhobenen Einwand zu befassen, dass die übrigen Voraussetzungen des Armenrechts, insbesondere die Bedürftigkeit, nicht vorlägen. Das Obergericht wird über die Bewilligung des Armenrechts an die Beschwerdeführer neu zu befinden haben.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Beschluss des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 20. Dezember 1949 aufgehoben wird.

20. Urteil vom 17. Mai 1950 i. S. Biedermann gegen Brodr. Justesen und Obergericht des Kantons Solothurn.

Art. 1 lit. a und e des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

Über das Vorliegen der staatsvertraglichen Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit ist im Rechtsöffnungsverfahren (Art. 81 Abs. 3 SchKG) zu entscheiden ohne Rücksicht darauf, ob der Schiedsspruch im Staate, in dem er gefällt worden ist, als vollstreckbares Urteil gilt (Erw. 1).

Ungültigkeit der Schiedsklausel mangels paritätischer Zusammensetzung des Schiedsgerichts ? (Erw. 2 b).

Verstoss des Schiedsspruchs gegen die schweiz. öffentliche Ordnung ? (Erw. 3).

Art. 1 lit. a et e de la Convention de Genève pour l'exécution des sentences arbitrales étrangères.

C'est dans la procédure de mainlevée (art. 81 al. 3 LP) que l'on examine si les conditions auxquelles la convention subordonne le caractère exécutoire de la sentence arbitrale sont réalisées ; peu importe que la sentence soit ou non considérée comme jugement exécutoire dans le pays où elle a été prononcée. (Consid. 1).

Invalidité de la sentence du fait que le tribunal arbitral n'a pas été composé paritairement ? (Consid. 2 b).
 Incompatibilité de la sentence arbitrale avec l'ordre public suisse ? (Consid. 3).

Art. 1 lett. a e e della Convenzione di Ginevra per l'esecuzione delle sentenze arbitrali estere.

Nella procedura di rigetto (art. 81 ep. 3 LEF) deve essere esaminata se le condizioni, cui la convenzione subordina il carattere esecutivo della sentenza arbitrale, siano adempiute; è irrilevante che la sentenza sia considerata o no come esecutiva nel paese ov'è stata prolatata (consid. 1).

La sentenza non è valida pel fatto che il tribunale arbitrale non è stato composto in modo paritetico ? (consid. 2 b).

Incompatibilità della sentenza arbitrale con l'ordine pubblico svizzero ? (consid. 3).

A. — Im Dezember 1946 bestellte der Beschwerdeführer Biedermann in Solothurn bei der Firma Brodr. Justesen in Kopenhagen 33 Tonnen «butter-cream», bestehend aus 60 % Zucker, 20 % Butter und 20 % Kondensmilch zum Preise von 300 dän. Kr. per 100 kg. Der Kaufvertrag enthält folgende Schiedsklausel: «Any difference to be settled by arbitration in Kopenhagen (Kjøbenhavns Bedømmelses- og Voldgifts-Udvalg for Kolonialvarehandelen, whose judgment cannot be appealed).»

Als der Käufer nach Erhalt von 16 ½ Tonnen feststellte, dass die «butter-cream» entgegen seiner Erwartung Kondensmagermilch statt Kondensvollmilch enthielt, verweigerte er die Annahme der restlichen 16 ½ Tonnen. Darauf belangte ihn die Firma Justesenbe im «Kopenhagener Beurteilungs- und Schiedsgerichts-Ausschuss für den Kolonialwarenhandel» auf Bezahlung von dän. Kr. 15,180 Schadenersatz. Biedermann liess sich unter «Vorbehalt aller formellen und materiellen Rechte in Bezug auf Verfahren und Zuständigkeit» auf die Klage ein und beantragte deren Abweisung. Durch Schiedsspruch vom 17. Februar 1948 verpflichtete das Schiedsgericht Biedermann zur Bezahlung von 5000 Kronen an die Firma Justesen und auferlegte ihm die Kosten im Betrage von 250 Kronen. Gestützt auf diesen Schiedsspruch leitete die Firma Justesen Betreibung ein für Fr. 4709.75 nebst Zins zu 5 % seit 2. Juli 1948 und stellte, als Biedermann Recht vor-

schlug, unter Berufung auf das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927 das Begehren um Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs und Bewilligung der definitiven Rechtsöffnung für den in Betreibung gesetzten Betrag.

Der Amtsgerichtspräsident von Solothurn-Lebern entsprach diesem Begehren. Die hiegegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Obergericht des Kantons Solothurn durch Entscheid vom 20. Dezember 1949 abgewiesen. In den Erwägungen wird unter Hinweis auf BGE 61 I 279/80 und 72 I 267 ff. ausgeführt: Die Zuständigkeit des Rechtsöffnungsrichters werde zu Unrecht bestritten. Nach dem Genfer Abkommen seien ausländische Schiedssprüche den in der Schweiz gefällten gleichzusetzen. Über die Vollstreckbarkeit des vorliegenden Schiedsspruchs sei daher gemäss Art. 81 Abs. 3 SchKG und § 274 soloth. ZPO im Rechtsöffnungsverfahren zu entscheiden ohne Rücksicht darauf, ob er in Dänemark als vollstreckbares Urteil gelte. Der Einwand, dass das Schiedsgericht als Verbandschiedsgericht nicht nach dem Grundsatz der Parität zusammengesetzt und in einem Streit zwischen einem Verbandsmitglied und einem Nichtmitglied nicht neutral sei, erledige sich damit, dass der Beschwerdeführer nicht bewiesen habe, dass der Gläubiger Justesen Mitglied des Verbandes (Grossisten-Sozietät) sei, der das Schiedsgericht bestellt habe. Unbegründet sei weiter der Einwand, der Schiedsspruch widerspreche der öffentlichen Ordnung der Schweiz. Darauf, dass unter Kondensmilch in der Schweiz nur Kondensvollmilch zu verstehen sei, die nur Kondensmagermilch enthaltende «butter-cream» in der Schweiz daher nicht als «butter-cream» mit Kondensmilch in den Handel gebracht werden dürfe, komme nichts an. Nachdem der Beschwerdeführer ein Produkt gekauft habe, das ihm nach dem Schiedsspruch unter dieser Bezeichnung habe geliefert werden dürfen, habe er seinerseits dafür zu sorgen, dass die Bezeichnung, unter der er es weiterverkaufe, den Tatsachen entspreche. Dass das Produkt seiner Zusammen-

setzung nach in der Schweiz überhaupt nicht in den Handel gebracht werden dürfe, sei nicht dargetan.

B. — Mit rechtzeitig erhobener staatsrechtlicher Beschwerde beantragt Biedermann, das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 20. Dezember 1949 wegen Verletzung des Art. 4 BV (Willkür) und des Genfer Abkommens aufzuheben und dem Schiedsspruch vom 17. Februar 1948 die Vollstreckbarerklärung und die definitive Rechtsöffnung zu versagen. Zur Begründung wird u. a. geltend gemacht:

a) Dänemark habe bei der Unterzeichnung des Genfer Abkommens den Vorbehalt angebracht, dass nach dänischem Recht Schiedssprüche nicht ohne weiteres vollstreckbar seien, sondern dass die Vollstreckung in jedem Falle bei den ordentlichen Gerichten verlangt werden müsse. Ein in Dänemark gefällter Schiedsspruch sei somit kein Urteil im Sinne von Art. 81 Abs. 3 SchKG und § 274 ZPO, könne also nicht im Rechtsöffnungsverfahren zur Vollstreckung gebracht werden. Auch nach Auffassung des Bundesrates sei die Frage, ob ein auf Geldzahlung gerichteter Schiedsspruch vollstreckbar sei, nur dann vom Rechtsöffnungsrichter zu entscheiden, wenn « der Schiedsspruch nach dem Rechte des Landes, wo er gefällt worden ist, bezüglich seiner Rechtskraft einem Gerichtsurteil gleichgestellt » sei (BBl 1929 II 151). Das Genfer Abkommen verpflichte die Schweiz in keiner Weise, ausländische Schiedssprüche ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit als vollwertige Urteile im Sinne von Art. 81 Abs. 3 SchKG anzuerkennen und sie im Vergleich zu ausserkantonalen Schiedssprüchen zu privilegieren. Der angefochtene Entscheid beruhe auf einer willkürlichen Anwendung von Art. 81 Abs. 3 SchKG und § 274 ZPO und verletze Art. 1 lit. e des Genfer Abkommens.

b) Das Obergericht anerkenne, dass der Schiedsspruch von einem Verbandsschiedsgericht stamme, nehme aber willkürlich an, es sei nicht bewiesen, dass der Gläubiger Verbandsmitglied sei. Diese Mitgliedschaft sei eine pro-

zessrechtlich anerkannte Tatsache; sie sei nie bestritten noch sei je ein Beweis dafür verlangt worden... Wenn der Gläubiger aber Verbandsmitglied sei, verstosse der Schiedsspruch gegen den schweizerischen Ordre public, weil das Gericht nicht paritätisch zusammengesetzt gewesen sei (Art. 1 lit. a und e des Genfer Abkommens). Von einem paritätisch zusammengesetzten Schiedsgericht im Sinne von BGE 72 I 86 ff. könne übrigens selbst dann nicht die Rede sein, wenn der Gläubiger nicht Verbandsmitglied sei, da die Mitglieder des Schiedsgerichts, dänische Kolonialwarenhändler und -makler, mit dem Gläubiger bekannt seien und ihm näher stünden als dem Beschwerdeführer.

c) Der angefochtene Entscheid verletze Art. 1 lit. e des Genfer Abkommens auch deshalb, weil der Schiedsspruch gegen Vorschriften der dänischen und schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung verstosse...

C. — Das Obergericht des Kantons Solothurn und die Firma Brodr. Justesen beantragen Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Der Vertreter des Königreiches Dänemark hat bei der Unterzeichnung des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927 eine in der eidg. Gesetzessammlung (AS 46 692/3) als Vorbehalt bezeichnete Erklärung abgegeben, aus der hervorgeht, dass für die Erzwingung der durch einen (in- oder ausländischen) Schiedsspruch auferlegten Leistung in Dänemark kein besonderes, einfaches Vollstreckungsverfahren, sondern nur die beim ordentlichen Richter zu erhebende Klage auf Erfüllung des Schiedsspruchs zur Verfügung steht (vgl. hiezu BGE 72 I 271 Erw. 2). Der Beschwerdeführer folgert daraus zu Unrecht, dass die Vollstreckbarerklärung eines dänischen Schiedsspruchs in der Schweiz auf dem Wege der definitiven Rechtsöffnung gegen das Genfer Abkommen verstosse. Dieses Abkommen verpflichtet die Vertragsstaaten lediglich, Schiedssprüche als

« wirksam anzuerkennen » und « zur Vollstreckung zuzulassen ». Dagegen enthält es weder die Verpflichtung noch das Verbot, Schiedssprüche gerichtlichen Urteilen gleichzustellen, und überlässt die Ausgestaltung des Verfahrens, in dem die Vollstreckung nachzusuchen ist, dem internen Recht der Vertragsstaaten (BGE 61 I 277, 72 I 272). Wie das Bundesgericht bereits entschieden hat, folgt daraus, dass die Vollstreckung schweizerischer Schiedssprüche in Dänemark nur auf dem Wege des ordentlichen Prozesses verlangt werden kann, keineswegs, dass über die Vollstreckbarkeit dänischer Schiedssprüche in der Schweiz nicht in einem summarischen Verfahren entschieden werden dürfe (BGE 72 I 274/75). Dass im vorliegenden Falle im Rechtsöffnungsverfahren über die Vollstreckbarkeit eines dänischen Schiedsspruches entschieden worden ist, verletzt somit jedenfalls nicht das Genfer Abkommen. Es kann sich höchstens fragen, ob die Erteilung der Rechtsöffnung gegen Art. 81 Abs. 3 SchKG oder § 274 solothurn. ZPO verstosse.

Bei Beschwerden wegen ungerechtfertigter *Verweigerung* der Rechtsöffnung für *ausserkantonale* Zivilurteile (staatlicher Gerichte oder Schiedsgerichte) prüft das Bundesgericht, da bei solcher Verweigerung der Art. 61 BV verletzt ist, die Anwendung der Art. 80 und 81 SchKG frei (BGE 41 I 121, 71 I 24, 72 I 88). In allen andern Fällen, d. h. bei Beschwerden wegen Verweigerung der Rechtsöffnung für im Kanton selbst oder im Ausland ergangene Entscheide sowie allgemein bei Beschwerden wegen ungerechtfertigter *Bewilligung* der Rechtsöffnung prüft dagegen das Bundesgericht die Anwendung der Art. 80 und 81 SchKG nur unter dem beschränkten Gesichtspunkt des Art. 4 BV, der Willkür und Verletzung klaren Rechtes (BGE 50 I 8, 67 I 8/9, 73 I 188). Was nun die unter das Genfer Abkommen fallenden ausländischen Schiedssprüche betrifft, so hat das Bundesgericht in BGE 61 I 277 Erw. 3 entschieden, dass, sofern sie auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gehen, die für die Vollstreckung massgebenden

den Verfahrensvorschriften nicht im kantonalen Recht, sondern im SchKG enthalten seien; ferner hat es dort ausgeführt, dass der Sinn des Genfer Abkommens nur der sein könne, dass die den darin umschriebenen Anforderungen entsprechenden Schiedssprüche, was die Erzwingung im Vollstreckungswege betreffe, als den staatlichen Urteilen (im Sinne von Art. 81 Abs. 3 SchKG) gleichwertig zu behandeln seien. Ob diese Auffassung die einzig mögliche ist, mag bezweifelt werden. Da das Bundesgericht ausserkantonale Schiedssprüche in Bezug auf die Rechtsöffnung den Urteilen staatlicher Gerichte nur gleichgestellt hat unter der Voraussetzung, dass der Kanton, in dem sie ergangen, ihnen wie staatlichen Urteilen Rechtskraft und Vollstreckbarkeit zuerkennt (BGE 72 I 88, 67 I 214, 61 I 279, 57 I 203), lässt sich vielleicht der Standpunkt vertreten, dass entsprechend auch ausländische Schiedssprüche nur dann Urteilen staatlicher Gerichte gleichzustellen seien, wenn sie im Staate, in dem sie gefällt worden sind, wie Urteile staatlicher Gerichte behandelt werden (BBl 1929 II 151). Die in BGE 61 I 277 ff. vertretene und vom angefochtenen Entscheid übernommene Auffassung, dass bei ausländischen, unter das Genfer Abkommen fallenden Schiedssprüchen stets im Rechtsöffnungsverfahren über das Vorliegen der staatsvertraglichen Vollstreckbarkeitsvoraussetzungen zu befinden sei, erscheint jedoch als besser begründet und verdient den Vorzug (in diesem Sinne auch LEUCH, N. 1 d zu Art. 396 bern. ZPO), zumal die meisten Kantone, und zwar auch Solothurn (§ 290 Abs. 3 ZPO), Schiedssprüche den Urteilen staatlicher Gerichte ausdrücklich gleichstellen (vgl. GULDENER, Schweiz. Zivilprozessrecht S. 532 Anm. 30). Ist es demnach nicht zu beanstanden, dass über die Vollstreckbarkeit eines dänischen Schiedsspruches im Rechtsöffnungsverfahren entschieden wurde, so fragt sich weiter, ob die Einwendungen, die der Beschwerdeführer auf Grund des Genfer Abkommens erhebt, begründet sind.

2. — Nach Art. 1 lit. a des Genfer Abkommens ist zur

Vollstreckung notwendig, dass der Schiedsspruch auf Grund einer Schiedsklausel ergangen ist, die nach der auf sie anwendbaren Gesetzgebung gültig ist.

a) (Form der Schiedsklausel)...

b) Nach der Praxis des Bundesgerichts ist eine die staatliche Rechtspflege ausschaltende Parteivereinbarung nur gültig, wenn das vereinbarte Schiedsgericht hinreichende Gewähr für eine unabhängige Rechtsprechung bietet (BGE 73 I 188 Erw. 2, 72 I 88 Erw. 2 und dort angeführte frühere Entscheide). Der Beschwerdeführer glaubt zu Unrecht, dem im vorliegenden Falle vereinbarten Schiedsgericht sei die Unabhängigkeit schon deshalb abzuspochen, weil es sich aus lauter *dänischen* Kaufleuten zusammensetze. Dass sämtliche Mitglieder eines Schiedsgerichts die gleiche Staatsangehörigkeit und den gleichen Wohnsitz wie die eine Partei haben, lässt es noch nicht als ungeeignet erscheinen. Es würde zu weit gehen, zur Beurteilung internationaler zivilrechtlicher Streitigkeiten nur Schiedsgerichte zuzulassen, die entweder gleichmässig aus Angehörigen der Heimatstaaten beider Parteien oder aus Angehörigen anderer Staaten zusammengesetzt sind. Dem im vorliegenden Falle vereinbarten Schiedsgericht würde die erforderliche Unabhängigkeit nur abgehen, wenn die Firma Justesen Mitglied des Verbandes wäre, dessen Ausschuss die Schiedsrichter ernannt hat (BGE 72 I 88, 57 I 205). Im angefochtenen Entscheid wird angenommen, dass der Beschwerdeführer den Beweis für diese Mitgliedschaft nicht erbracht habe. Wie es sich damit verhält, hat das Bundesgericht, da es sich um eine Tatfrage und im Zusammenhang damit um eine Frage des kantonalen Prozessrechts handelt, nur unter dem beschränkten Gesichtspunkt der Willkür zu prüfen. Willkürlich ist aber jene Annahme nicht (wird näher angeführt).

3. — Der Beschwerdeführer macht unter Berufung auf Art. 1 lit. e des Genfer Abkommens weiter geltend, der Schiedsspruch verstosse gegen Vorschriften der dänischen und schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung, wonach

nur *Kondensvollmilch* als *Kondensmilch* bezeichnet werden dürfe. Nach Art. 1 lit. e kann jedoch die Vollstreckung eines Schiedsspruchs nur verweigert werden, wenn er der öffentlichen Ordnung oder den Grundsätzen des öffentlichen Rechts desjenigen Landes widerspricht, in dem er geltend gemacht wird, d. h. im vorliegenden Falle der Schweiz. Ein Verstoss gegen die schweizerische öffentliche Ordnung aber würde höchstens dann vorliegen, wenn das vom Schiedsgericht angewendete dänische Recht das einheimische Rechtsgefühl in unerträglicher Weise verletzen, gegen grundlegende Vorschriften der schweizerischen Rechtsordnung verstossen würde (vgl. BGE 64 II 97 ff., NIEDERER, Das Problem des « ordre public » usw., ZSR 62 S. 1 ff.). Davon kann indessen keine Rede sein. Mag auch eine (vom Beschwerdeführer übrigens nicht einmal genannte) schweizerische Vorschrift es verbieten, Magermilch unter der Bezeichnung Milch zu verkaufen, so handelt es sich dabei jedenfalls nicht um eine grundlegende Vorschrift der schweizerischen Rechtsordnung, welche die Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs ausschliessen würde, in dem (zu Recht oder Unrecht) festgestellt wird, dass nach dem anwendbaren ausländischen Recht auch ein magermilchhaltiges Erzeugnis als milchhaltig bezeichnet werden dürfe und die Lieferung eines solchen Erzeugnisses nicht als mangelhafte Erfüllung eines Kaufvertrages über ein milchhaltiges Produkt zu betrachten sei.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

VII. INTERNATIONALES AUSLIEFERUNGSRECHT

EXTRADITION AUX ÉTATS ÉTRANGERS

Vgl. Nr. 21. — Voir n° 21.